

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 7

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Juli 1930

Das Ergebnis der Betriebsvertretungswahlen

Um ein Bild von dem Ergebnis der diesjährigen Betriebsvertretungswahlen in der Tabakindustrie zu erhalten, hat der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes kürzlich eine Statistik in den Betrieben aufgenommen, wo Verbandsmitglieder beschäftigt sind. Erfasst wurden dabei 922 Betriebe mit 84 405 Beschäftigten, darunter 2066 Beschäftigte in 185 Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten. Von den insgesamt Beschäftigten gehörten 50 305 dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband und 2140 anderen freien Gewerkschaften an, während der Rest sich aus Unorganisierten und Mitgliedern gegnerischer Gewerkschaften zusammensetzte. Annähernd zwei Drittel der Beschäftigten waren demnach freigewerkschaftlich organisiert.

Die Gesamtzahl der Arbeiterratsmitglieder bzw. Betriebsobmänner betrug in den erfassten Betrieben 3354, von denen 2898 freigewerkschaftlich, 257 christlich und 199 überhaupt nicht organisiert waren. Auf sogenannte Oppositionslisten wurden in 8 Betrieben mit 3420 Beschäftigten 14 Vertreter gewählt, auf die 1307 Stimmen entfielen gegen 1616 freigewerkschaftliche.

Soweit diese 14 oppositionellen Vertreter dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband angehörten, sind sie ausgeschlossen worden; sie zählen also mit bei den Unorganisierten.

Bei einer Betrachtung des zahlenmäßigen Ergebnisses der statistischen Erhebung fällt sofort auf, daß rund ein Drittel der Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes fehlt. Dieses Drittel verringert sich natürlich erheblich, wenn man die zur Zeit der Erhebung arbeitslosen Mitglieder in Abzug bringt. Aber auch dann verbleibt immer noch ein verhältnismäßig großer Teil von Mitgliedern, über deren Betriebsvertretung nicht berichtet worden ist oder die gar keine Betriebsvertretung haben. Soweit irgendwo noch keine Betriebsvertretung gewählt worden ist, muß sofort das Versäumte nachgeholt werden. Im übrigen möchten wir schon jetzt an alle Verbandsfunktionäre die dringende Bitte richten, bei der nächstjährigen Statistik für eine lückenlose Erfassung aller Betriebe mit Verbandsmitgliedern zu sorgen, damit dann auch eine eingehendere Würdigung des Ergebnisses erfolgen kann.

Betriebsräte und Aufsichtsbeamte müssen zusammenarbeiten

Das ist der Sinn eines Erlasses, den der preussische Handelsminister unterm 30. April dieses Jahres über die Beteiligung der Betriebsvertretungen bei Besichtigungen gewerblicher Betriebe durch die Gewerbeaufsichtsbeamten herausgegeben hat. Wegen der Bedeutung dieses Erlasses auch für die Betriebsvertretungsmitglieder in der Tabakindustrie bringen wir ihn nachstehend zum Abdruck. Der Erlaß lautet:

Nach meinem Erlaß vom 31. Mai 1922 — III 5512 — sind die Betriebsvertretungen (Betriebsrat, Arbeiterrat, Angestelltenrat, Betriebsobmann) von den Gewerbeaufsichtsbeamten an den Betriebsbesichtigungen und Besprechungen zu beteiligen.

Wenn ich auch annehme, daß dieser Anweisung in den meisten Fällen Folge geleistet worden ist, so sehe ich mich doch, einem Beschlusse des Preussischen Landtages entsprechend, veranlaßt, zur wirksamen Durchführung des Arbeitnehmerschutzes unter Bezugnahme auf den vorstehend erwähnten Erlaß darauf hinzuweisen, daß die Betriebsvertretungen nicht nur bei der Nachprüfung von Beschwerden, sondern grundsätzlich bei allen Betriebsbesichtigungen, die von den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Durchführung der ihnen durch den § 139 b der C.O. und durch die Arbeitszeitverordnungen übertragenen Aufgaben vorgenommen werden, zu beteiligen sind. Nur bei einer solchen Fühlungnahme der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen scheint mir die Möglichkeit gegeben, daß die Betriebsvertretungen die ihnen nach den Bestimmungen der §§ 66 Ziff. 8 und 78 Ziff. 6 des Betriebsrätegesetzes obliegenden Aufgaben zweckmäßig erfüllen können. Ich erwarte von den Gewerbeaufsichtsbeamten, daß sie die Betriebsbesichtigungen dazu benutzen, die Betriebsvertretungen an Hand ihrer Erfahrungen ständig über die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und über die Unfall- und Gesundheitsgefahren und die Mittel zu ihrer Verhütung aufzuklären und zu unterrichten, um sie so zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben anzuregen und anzuleiten.

Wie ich bereits in meinem Erlaß vom 31. Mai 1922 — III 5512 — erwähnte, wird es im allgemeinen genügen, soweit nicht lediglich der Betriebsobmann in Frage kommt, nur den Vorstehenden oder ein von diesem beauftragtes Mitglied der Betriebsvertretungen an den Besichtigungen und Besprechungen zu beteiligen.

Daß eine solche Beteiligung erfolgt ist, und welche Anregungen, Ratschläge und Auskünfte den Gewerbeaufsichtsbeamten von den Betriebsvertretungen gegeben worden sind, ist auch weiterhin im Revolutionsbuch zu vermerken.

Abdrude des vorstehenden Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten, die mit entsprechender Anweisung zu versehen sind, sind beigelegt.

In diesem Erlaß wird der von uns schon wiederholt vertretene Grundsatz, daß die Betriebsvertretung bei allen Besichtigungen, die von den Gewerbeaufsichtsbeamten vorgenommen werden, zu beteiligen ist, noch einmal klar und deutlich unterstrichen. Daß es sich dabei nicht nur um eine formale Beteiligung handeln darf, sondern daß es Pflicht der Gewerbeaufsichtsbeamten ist, die Betriebsvertretungen über ihre Aufgaben zu unterrichten, kommt erfreulicherweise auch in diesem Erlaß zum Ausdruck. Zu wünschen wäre nur, daß auch die anderen Länderregierungen Erlasse ähnlichen Inhalts für ihre Gewerbeaufsichtsbeamten herausgeben würden.

Was hier über die Gewerbeaufsichtsbeamten gesagt worden ist, gilt natürlich auch für die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften. Die Abteilung für Unfallversicherung des Reichsversicherungsamtes hat sich bereits am 17. Juni 1927 in einem Rundverlaß an die Vorstände der Berufsgenossenschaften in diesem Sinn ausgesprochen. Unter anderem heißt es darin:

Die Verbesserung der Unfallverhütung wird sich nur dann erreichen lassen, wenn auch das Vertrauen und die tätige Mitarbeit der Besten gewonnen werden. Das Reichsversicherungsamt weist daher erneut auf seine früher gegebenen Anregungen und Anweisungen hin, die in den Betrieben bestehenden Vertretungen der Arbeitnehmer bei jeder sich bietenden Gelegenheit zur Mitarbeit heranzuziehen. Soweit dies bisher noch nicht in ausreichendem Maße geschehen ist, haben sich die Technischen Aufsichtsbeamten bei ihren Betriebsbesichtigungen stets mit den Betriebsvertretungen oder den Unfallvertrauensmännern und bei deren Fehlen mit geeigneten Versicherten in Verbindung zu setzen und mit ihnen die Frage der Unfallverhütung des Betriebes zu erörtern.

Also auch hier der Grundsatz, daß die technischen Aufsichtsbeamten sich bei ihren Besichtigungen stets mit den Betriebsvertretungen in Verbindung zu setzen und mit ihnen die Frage der Unfallverhütung im Betriebe zu erörtern haben.

Sollten trotz dieser Anweisungen Aufsichtsbeamte bei ihren Besichtigungen die Betriebsvertretung übergehen, dann ist die zuständige Gauleitung umgehend davon in Kenntnis zu setzen, die nach Klärung der Sachlage sofort Beschwerde erheben wird. Aber damit allein darf es nicht sein Bewenden haben. Die im Wortlaut wiedergegebenen Anweisungen verpflichten nun auch die Mitglieder der Betriebsvertretungen, von sich aus alles zu tun, um mit den Aufsichtsbeamten in Fühlung zu kommen. Wenn sie dann ohne Schönfärberei und ohne Schwarzmalerei den Aufsichtsbeamten ihre Wünsche, Beschwerden und Anregungen vortragen und begründen, muß und wird es möglich sein, alle Widerstände, die sich im Betriebe einem wirksamen Arbeiterschutz entgegenstellen, aus dem Wege zu räumen.

Abzahlungsgeschäft und Offenbarungseid

Der Mann ist auf Arbeit. Schon klingelt es. Die Frau eilt zur Tür. Ein gewandter junger Mann mit freundlichem Lächeln steht da: „Darf ich Ihnen einmal die neueste Wäsche zeigen?“ Zuerst lehnt die Frau ab. Sie denkt an den schmalen Verdienst des Mannes und an die Rate für die Nähmaschine, die man sich endlich angeschafft hat. Ja, ja, die verflügten Abzahlungsgeschäfte! „Nein, nein! Diesmal kann ich nichts kaufen! Die Zeiten sind schwer . . .“ Aber der freundliche junge Mann sagt mit gewinnendem Lächeln: „Ich möchte Ihnen nur einmal zeigen, was es Neues gibt. Sie brauchen nichts zu kaufen, liebe Frau. Hier sehen Sie her!“ Und schon ist das Köfferchen aufgeklappt. Die schönsten weißen Leinen werden ausgebreitet, geprüft und gemustert. „Ein wundervolles Stück“, sagt der Vertreter der Wäschefirma, „so etwas kriegen Sie hier in den Geschäften nicht zu kaufen!“ Zögernd und halb gewonnen dreht die Frau das Leinen in den Händen. Sie zupft und faltet und guckt und rechnet. Aber ihre Augen glänzen schon, und halb ist das ewig neue Spiel schon verloren. Noch einmal bremst sie. Aber da lockt der freundliche junge Mann: „Was, Barzahlung? Z behahre, die will ich nicht! Nein, die Zeiten sind zu schlecht. Die feinsten Leute kaufen auf Abzahlung! Sehen Sie, liebe Frau, das ist so angenehm. Die paar Mark in der Woche reißen einen nicht um. Und die Wäsche können Sie gleich behalten. Braucht Ihr Mann nicht Hemden . . .?“ Freilich, denkt sie, brauchen könnten wir schon allerhand. Und entzückt von dem Glanz der neuen Wäsche nimmt sie und unterschreibt, ohne hinzusehen, was ihr vorgelegt wird.

Also die Wäsche ist da. Der Mann kommt nach Hause, müde und abgespant. Er sieht die Wäsche und runzelt die Stirn. „Wir können das nicht bezahlen“, sagt er resigniert. Und er fügt hinzu: „Na, mich geht's nichts an. Ich habe sie nicht gekauft!“ Die bekümmerte Frau merkt, daß sie eine Dummheit gemacht hat. Sie knapft am Wirtschaftsgeld ab, was irgend noch geht. Die 1. Rate wird pünktlich bezahlt. Nach 14 Tagen kommt der Mann nach Hause, brummiger als sonst und verhaltenen Grimm um die Mundwinkel. „Die Bude wird stillgelegt“, sagt er. Weiter nichts. Ein eisiger Schreck jagt durch ihr Herz. Also arbeitslos! Er beruhigt sie: „Ich kriege ja Unterstützung!“ Aber man weiß, so denken beide, daß die Unterstützung bei weitem nicht ausreicht.

Nun beginnt der Schluß des Schauspiels. Die 2. Rate ist nicht bezahlt worden. Es können überhaupt weitere Raten nicht mehr entrichtet werden. Die Frau, anfangs voller Optimismus, wird müde und stumm. Eines schönen Tages kommt die erste Mahnung. Es ist ein vorgedrucktes Formular, noch höflich, aber ernst gehalten. Man kiest es und legt es beiseite. „Alles zwecklos“, sagt der Mann und geht zum 50. Male hinaus auf die Arbeitssuche. Sie nimmt einen Briefbogen und schreibt an die Firma, es täte ihr leid, aber wegen der Arbeitslosigkeit ihres Mannes könne sie vorläufig nicht mehr bezahlen. Sie bittet um Geduld. Nach weiteren 14 Tagen kommt der Zahlungsbefehl, und zwar über die ganze Summe, nicht bloß über eine Rate. Man legt ihn beiseite, hoffnungslos, schweigend . . . Nach weiteren 2 Wochen kommt der Gerichtsvollzieher. Dem Mann zuckt es in der Faust, als er sehen muß, wie das einzige Schmuckstück, das Sofa, mit dem Siegel beklebt wird. Aber er beherrscht sich und verläßt das Zimmer. Das Sofa wird eines Tages abgeholt und versteigert. Mit verbissenem Gesicht guckt der Mann den Leuten zu, wie sie es hinaus schaffen. Er rührt keinen Finger. Die Frau hat ein jammervolles Zucken um den Mund. Sie magt ihren Mann nicht anzusehen. Der sagt nichts . . . Der Erlös der Versteigerung deckt bei weitem nicht den Betrag der Schuld. Weitere Pfändung ist fruchtlos. Der Gerichtsvollzieher geht wieder weg und schreibt, daß weitere pfändbare Sachen nicht vorhanden seien. Nachdem kommt die Vorladung zur Leistung des Offenbarungseides. Der Mann reagiert nicht und der rote Haftbefehl ist die Folge.

So ist der normale Verlauf heute. Tausende von Arbeiterfamilien werden auf diese Weise demoralisiert. Da entsteht die Frage, wie denn eigentlich die Rechtslage in all diesen Fällen ist.

Die Rechtslage ist durchaus nicht immer hoffnungslos. Zunächst eine Mahnung an alle: es wird dringend abgeraten, von reisenden Vertretern zu kaufen. Unterschreibt nichts! In den allerwenigsten Fällen kennt ihr den Umfang eurer Verpflichtung. Die Reue ist bitter. Im allgemeinen seid ihr durch den schriftlich geschlossenen Vertrag gebunden. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat allerdings neulich entschieden, daß ein solcher schriftlich geschlossener Kaufvertrag nichtig ist, wenn der Vertreter die Billigkeit der Ware gerühmt hat und sich nachträglich

herausstellt, daß die Ware viel teurer ist als am Orte. In anderen Fällen wieder kann man den Vertrag anfechten, z. B. dann, wenn man sich über die Menge der bestellten Ware geirrt hat, wenn also der Vertreter mehr hingeschrieben als man bestellt hat. Aber die Schwierigkeit des Nachweises vernichtet meistens alle Aussichten. Dazu kommt, daß der Gerichtsstand fast immer nicht der Ort ist, an dem der Besteller wohnt. In vielen Fällen findet die Verhandlung in Berlin statt. Der Arbeitslose kann natürlich deswegen nicht nach Berlin fahren. Einen Rechtsanwalt kann er sich nicht leisten. Wenn Rechts-hilfe aber möglich ist, z. B. in diesem Falle durch das Arbeitersekretariat Berlin, so muß der Besteller innerhalb der auf dem Zahlungsbefehle angegebenen Frist Widerspruch erheben. Der Widerspruch muß innerhalb der Frist bei dem zuständigen Amtsgericht auch eingegangen sein. Dann wendet er sich am besten an den nächsten Arbeitersekretär und bringt seine Einwendungen dort vor. Der wird das weitere besorgen, wenn es überhaupt Zweck hat; denn die Fälle, in denen das Gericht dem Besteller Recht gibt, sind sehr selten. Wie gesagt, für die allermeisten Fälle gilt: wer unterschrieben hat, hat verloren.

Der Mann sagt, die Sache ginge ihn nichts an; denn nicht er, sondern seine Frau hätte ja unterschrieben, daher müsse seine Frau verklagt werden, und die hätte nichts. Leider ist das nicht so. „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.“ Also mit dem Einwand, daß die Frau allein aus dem Vertrag verpflichtet wäre, ist es nichts. Wäschekauf gehört im allgemeinen zu den Obliegenheiten des häuslichen Wirkungskreises der Frau. Praktisch gesprochen: der Mann haftet für solche von seiner Frau abgeschlossenen Kaufverträge, als ob er selbst den Vertrag unterschrieben hätte.

Sind alle Gegenstände des Haushalts pfändbar? Das Gesetz macht natürlich Unterschiede. Unpfändbar sind im allgemeinen Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät, soweit diese Sachen für den Bedarf des Schuldners unentbehrlich oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes nötig sind, ferner die für die Familie auf 4 Wochen erforderlichen Nahrungsmittel, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, eine Milchkuh oder statt dessen 2 Ziegen oder 2 Schafe, notwendiges Wirtschaftsgerät, Handwerkszeug der gewerblichen Arbeiter usw. Vom Lohn ist zu sagen, daß vom Wochenlohn 45 M unpfändbar (für solche Ansprüche wie Wäschekauf) sind. Die Unpfändbarkeitsgrenze erhöht sich für Frau und Kinder auf höchstens Zweidrittel des Mehrbetrages.

Aber nun der Offenbarungseid! Was soll man da tun? Niemand legt gern den Offenbarungseid ab. Das ist klar. Das Verfahren beginnt mit dem Antrage des Gläubigers auf Anberaumung eines Termines zur Leistung des Offenbarungseides. Hier braucht der Schuldner nicht hinzugehen. Gegen den Schuldner, welcher im Termine nicht erscheint, hat das Gericht zur Erzwingung des Eides auf Antrag die Haft anzuordnen.

Jetzt wird die Sache für den Schuldner anscheinend kritisch. Aber er vergißt, daß der rote Haftbefehl noch nicht vollstreckungsfähig ist. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vor auszubezahlen. Die Vollstreckung der Haft ist nicht statthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Und hier ist nun der Kern der Sache. Die Vollstreckung der Haft ist eine sehr kostspielige Geschichte; denn die Kosten muß erst einmal der Gläubiger bezahlen. Der wird sich aber hüten, einen Schuldner verhaften zu lassen, von dem er genau weiß, daß er arbeitslos ist. Und so kommt es denn, daß der Schuldner den Offenbarungseid überhaupt nicht zu leisten braucht. Leider wissen das viele nicht. — Wird man wirklich verhaftet, so kann der Schuldner zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben. Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen.

Die furchtbare Arbeitslosigkeit wird in vielen Fällen zu solchen Ereignissen führen, wie wir sie oben geschildert haben. Daher ergeht an alle Kolleginnen und Kollegen die Mahnung: macht keine Abzahlungsgeschäfte, unterschreibt keine Bestellscheine, warnt eure Familienangehörigen. Bei der heutigen Wirtschaftslage hat kaum jemand die Garantie, daß er in der Lage sein wird, die vereinbarten Raten einzuhalten. Mitunter erstrecken sich die Raten auf mehrere Jahre. In solchen Fällen heißt es daher Vorsicht und nochmals Vorsicht.

Das Ferienrecht der Tabakarbeiter

Oggleich die Lohn- und Arbeitsbedingungen in allen Zweigen der Tabakindustrie seit mehr als einem Jahrzehnt tariflich geregelt sind, läßt sich hier und da doch noch die Beobachtung machen, daß über die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Rechte und Pflichten nicht immer die gewünschte Klarheit besteht. Das zeigt sich auch bei der Geltendmachung von Ferienansprüchen. Um diesen Mangel zu beseitigen, glauben wir richtig zu handeln, wenn wir in der „Vertrauensperson“ die Ferienbestimmungen, soweit sie reichs tariflich festgelegt sind, zum Ausdruck bringen und bei den einzelnen Abfägen die bisher ergangenen Entscheidungen der tariflichen Schlichtungsinstanzen in kleinerer Schrift dem Sinne — nicht dem Wortlaut — nach mit erwähnen.

Wir beginnen in dieser Nummer der „Vertrauensperson“ mit der Veröffentlichung des Artikels III Ferien aus dem Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung und lassen dann in der nächsten Nummer die Ferienbestimmungen aus dem Hauptvertrag für die Zigarettenindustrie und dem Reichstarifvertrag für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe mit den entsprechenden Erläuterungen folgen. Für die

Zigarrenherstellung

gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die vom 1. November eines Jahres an in der Zigarrenherstellung beschäftigt sind, haben im folgenden Jahr Anspruch auf Ferien an 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes und unter Weitergewährung der zustehenden Rauchzigarren an die männlichen Arbeiter.

Die tariflichen Ferien, auf die auch Lehrlinge Anspruch haben, sind unabdingbar. Ein Verzicht auf Ferien ist demnach unzulässig. Ebenso steht Arbeitern, die unter der Bedingung eingestellt worden sind, daß sie auf Ferien verzichten müssen, ein Anspruch auf Ferien zu.

Der Ferienanspruch wird erworben für je einen Beschäftigungsmonat in Höhe von $\frac{1}{2}$ Ferientag. Der Ferienanspruch ist so zu berechnen, daß für jeden Beschäftigungsmonat seit dem 1. November jedes Vorjahres und für jeden weiteren Monat bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres je $\frac{1}{2}$ Ferientag gewährt wird.

Der Beschäftigungsmonat gleicht einem Monat Arbeitsleistung, so daß in den Fällen, in denen ein Aussetzen der Beschäftigung von mehr als dreißigtägiger zusammenhängender Dauer vorliegt, sich für je volle dreißig Tage der Ferienanspruch um einen halben Tag verringert. War Krankheit die Ursache des Aussetzens, bleibt es für jeden einzelnen Fall eine Tatfrage, ob und bejahendfalls inwieweit eine Umrechnung der Krankheitsdauer auf den Ferienanspruch möglich ist, wobei alle Umstände, die billigerweise eine Berücksichtigung zugunsten des Arbeiters verdienen, entsprechend berücksichtigt werden sollen. Auf bereits gewährte Ferien darf eine nachträgliche Umrechnung von nach den Ferien eintretenden Beschäftigungsausfällen nicht erfolgen. Ebenowenig kann ausgezahltes Feriengeld beim Ausscheiden aus der Beschäftigung vom Arbeitgeber zurüdgefordert werden.

Arbeiter, die erst nach dem 1. November in die Zigarrenherstellung eingetreten sind, haben Anspruch auf so viele Zwölftel der Gesamtferien (aufgerundet auf halbe Tage), wie zwischen dem Tage ihres Arbeitsantritts und dem kommenden 31. Oktober noch volle oder angefangene Monate liegen.

2. Die Ferien werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober in der Regel betriebsweise gewährt. Die Feststellung der Ferienzeit unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Arbeitervertretung im Betriebe.

3. Alle Arbeiter erhalten grundsätzlich dort ihre Ferien, wo sie bei Beginn der Ferien des betreffenden Betriebes in Arbeit stehen. Scheidet ein Arbeiter, der die ihm zustehenden Ferien noch nicht hatte, aus einem Betriebe aus, so hat ihm dieser so viele Zwölftel der Gesamtferien (aufgerundet auf halbe Tage) sofort zu gewähren, als seit dem verfloffenen 1. November bzw. seit dem Arbeitsantritt des Arbeiters in dem betreffenden Betriebe Monate vergangen sind. Tritt ein Arbeiter, der seine zuständigen Ferien ganz oder teilweise noch nicht hatte, bei einem Betriebe ein, so hat ihm dieser so viele Zwölftel der Gesamtferien (aufgerundet auf halbe Tage) zu gewähren, wie zwischen dem Arbeitsantritt und dem kommenden 31. Oktober volle oder angefangene Monate liegen.

Die dem Arbeitgeber auferlegte Verpflichtung beim Ausscheiden eines Arbeiters, diesem sofort die ihm zustehenden Ferien zu gewähren, bedingt nicht, daß der Arbeiter sie beim Ausscheiden verlangen muß, da

ihm nicht die Möglichkeit genommen werden soll, sofern er bei mehreren Firmen Ferienansprüche zu stellen hat, seine vollen Ferien geschlossen zu verleben. Ferienansprüche müssen aber in allen Fällen spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres geltend gemacht werden, und zwar bei der betreffenden Firma. Im Falle der Nichteinigung ist sofort das tarifliche Schiedsverfahren einzuleiten. Die Art des Ausscheidens eines Arbeiters aus dem Betriebe hat auf den Ferienanspruch keinen Einfluß, so daß auch bei fristloser Lösung des Arbeitsverhältnisses Ferien gewährt werden müssen. Bei der Zahlung des Lohnes für Ründigungszeit, während der nicht gearbeitet wird, können Ferien eingerechnet werden.

4. Treten Arbeiter, welche die vollen oder einen Teil der Ferien für das laufende Jahr schon hatten, in einen Betrieb ein, der die Ferien erst später gibt, dann dürfen diese, auch wenn die Ferien in diesem Betriebe geschlossen gegeben werden, während der Ferienzeit weiter beschäftigt werden. Liegt eine Möglichkeit zur vollen Beschäftigung dieser Arbeiter nicht vor, so muß ihnen gleichwohl der volle Lohn während der Ferienzeit vergütet werden.

Das gleiche gilt für Arbeiter, die nur Anspruch auf einen Teil der sechstägigen Ferienzeit haben.

5. Arbeiter, denen die Betriebsferien infolge Krankheit nicht zugute kommen, erhalten vor Wiederaufnahme der Arbeit zunächst die tarifmäßigen Ferien unter Vergütung des Ferienlohnes.

6. Bei denjenigen Arbeitern, die zeitweise für landwirtschaftliche Arbeiten beurlaubt waren, können die dadurch ausgefallenen Arbeitstage als Ferientage angerechnet werden, dagegen bleibt der Anspruch auf Bezahlung des Feriengeldes bestehen.

7. Der Ferienlohn ist folgendermaßen zu berechnen: Der in den 4 den Ferien unmittelbar vorangegangenen Wochen erzielte Verdienst ist durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik zu leiten. Die so errechnete Summe ist mit der Anzahl der Betriebsstunden zu multiplizieren, die während der Ferientage bei gleichbleibender Arbeitszeit geleistet worden wären. Sollte diese Arbeitszeit jedoch niedriger sein als 48 Stunden je Woche, so ist sie nur dann zugrunde zu legen, wenn sie in der den Ferien vorangegangenen Zeit eine Dauer von mindestens 8 Wochen hatte.

Wird betrieblich vereinbart, daß Ferien in die Zeit erfolgter Betriebsstilllegungen fallen sollen, dann gilt die Arbeitszeit vor der Betriebsstilllegung als Berechnungsgrundlage für das Feriengeld. Wo die Ferien nicht beim Ausscheiden aus dem Betrieb genommen werden (siehe Anmerkung zu Ziffer 3), ist das Feriengeld auf der Lohnbasis zu berechnen, die zurzeit des Ausscheidens des Arbeiters gilt, sofern nicht die Firma Schuld am Verzuge hat. Wenn Kurzarbeit durch eine geringere Zahl von Arbeitstagen in der Woche erfüllt wird, so ist bei der Ferienlohnberechnung die Arbeitszeit einer Woche als Ganzes zu werten. Bei nicht gleichmäßiger Kurzarbeit ist die durchschnittliche Arbeitszeit für die Berechnung des Ferienlohnes maßgebend. Ferienlohn bei Kurzarbeit bedingt, daß noch soviel Arbeitsstunden gearbeitet werden können, bis sich zusammen die übliche Wochenarbeitszeit ergibt. Dem Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht unterliegen die Feriengelder nicht.

8. Unter „tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik“ ist für alle Arbeiter diejenige Arbeitszeit zu verstehen, die in den letzten 4 Wochen vor Ferienbeginn als Betriebsarbeitszeit festgesetzt war ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Arbeiter für sich nur eine kürzere Arbeitszeit ausgenutzt haben. Nur in den Fällen, wo ein Arbeitnehmer aus wichtigen, unvermeidbaren Gründen an der vollen Ausnutzung der festgesetzten Arbeitszeit behindert gewesen ist, kommen die dadurch veräumten Arbeitsstunden von der festgesetzten Arbeitszeit bei der Berechnung des Durchschnittslohnes in Abzug.

9. In Fällen, wo ein Arbeiter während der den Ferien vorangegangenen 4 Wochen durch eine nachgewiesene Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert war, sind die vor Eintritt des Krankheitsfalles geleisteten 4 Arbeitswochen der Berechnung des Ferienlohnes zugrunde zu legen.

10. Tarifliche Lohnänderungen sind bei der Berechnung des Ferienlohnes auch dann zu berücksichtigen, wenn sie während der in Frage kommenden 4 Wochen oder während der Ferientage selbst in Kraft treten.

11. Während der Ferien darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Tabakaufhandlung				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark			Einfuhr		Ausfuhr		Großhandel	Lebenshaltung
	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter	Insgesamt	Bandrolenst.	Materialesteuer	Doppelzentner	Wert in 1000 M	Doppelzentner	Wert in 1000 M		
Dezember 1929	16,48	13,64	50,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	233	33	134,3	152,6
Januar 1930	17,70	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar "	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,3
März "	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April "	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai "	19,46	20,77	56,53	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni "	18,40	20,36	58,46	2,78								124,5	147,6

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat Juli bei. Den übrigen Zahlstellenverwaltungen werden die Fragebogen für Juli, August und September als Drucksache zugestellt. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. August zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 26. Juli zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für Juni entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für Juni 1930 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Sau Hamburg: Kellinghusen, Neumünster, Neuhaus, Gandersheim, Gifhorn, Goslar, Münchhof, Osterode, Wilsen.

Sau Nordhausen: Duderstadt, Dohrenbach, Kößbach, Sontra, Waldkappel, Arnstadt, Eisleben, Ermschwerdt, Frankenhäuser, Friedrichslohra, Gr. Breitenbach, Kalfensundheim, Winkingerode, Zella, Koburg, Kassel.

Sau Herford: Bad Essen, Hameln.

Sau Frankfurt: Köln, Geldern, Offenbach a. M., Langenprozelten.

Sau Heidelberg: Lampertheim, Bruch, Neulshheim, Keilingen, Schönau, Schwab. Hall, Sternensfels, Unterheinrieth, Walldorf, Kälzheim, Neuhütten, Gailingen.

Sau Dresden: Raschhausen, Ronneburg, Wernigerode, Mügeln, Oberottendorf, Pegau, Pirna.

Sau Breslau: Hagnau, Jülichau.

Sau Berlin: Frankfurt a. d. O., Guben, Lübben, Ludenwalde, Neuzuppin, Pasewalk, Wusterhausen.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Berlin: Das Mitgliedsbuch SA 19 172, Margarete Schnioffsky, geb. 22. 2. 04, eingetr. 26. 7. 27 (231/66. 30).

Das Mitgliedsbuch S IV 45 532, Marie Döhning, geb. 26. 1. 09 in Bromberg, eingetr. 31. 10. 25 (231/66. 30).

Das Mitgliedsbuch S 23 102, Franz Sieloff, geb. 4. 8. 72 in Treete, eingetr. 8. 11. 27 (240/74. 30).

Das Mitgliedsbuch S 10 160, Ida Tschirner, geb. 26. 7. 98 in Tempelburg, eingetr. 31. 3. 17 (240/74. 30).

Delitzsch: Das Mitgliedsbuch S III 96 460, Pauline Queiß, geb. 20. 4. 75 in Raundorf, eingetr. 7. 4. 22 (251/75. 30).

Dresden: Das Mitgliedsbuch S A 24 756, Rudi Winkler, geb. 28. 12. 04 in Dresden, eingetr. 19. 11. 27 (235/70. 30).

Frankenberg: Das Mitgliedsbuch S IV 25 919, Frieda Grimm, geb. 3. 6. 92 in Frankenberg, eingetr. 1. 3. 14 (238/72. 30).

Das Mitgliedsbuch S IV 49 315, Hedwig Wagner, geb. 8. 1. 89 in Frankenberg, eingetr. 19. 9. 26 (238/72. 30).

Hamburg: Die Mitgliedskarte Agnes Drenkhahn, geb. 9. 10. 00 in Wandsbel, eingetr. 29. 7. 29 (239/73. 30).

Hannover: Die Mitgliedskarte Paula Gremmler, geb. 16. 6. 07 in Hannover, eingetr. 10. 1. 30 (232/67. 30).

Heidelberg: Das Mitgliedsbuch S III 11 883, Georg Kiedling, geb. 27. 7. 97 in Dossenheim, eingetr. 1. 10. 20 (236/71. 30).

Das Mitgliedsbuch S A 35 372, Anna Peterhaus, geb. 2. 1. 12 in Kößbach, eingetr. 1. 1. 29 (236/71. 30).

Fehlende Abrechnungen

Am 22. Juli fehlten von den nachstehenden Zahlstellen noch die Abrechnungen vom 2. Quartal 1930:

Sau Hamburg: Braunschweig, Gifhorn, Gandersheim, Goslar, Krehoe-Wilster, Kellinghusen, Münchhof, Neumünster, Parchim, Rendsburg, Segeberg, Wilsen.

Sau Nordhausen: Bovenden, Koburg, Duderstadt, Eisleben, Ermschwerdt, Kleinammerode, Reichensachsen, Kößbach, Winkingerode, Wikenhausen, Keustadt, Helbra, Zella, Uslar.

Sau Herford: Burgsteinfurt, Detmold, Enger, Hameln, Herford, Hohenhausen, Löhne, Löhne-Bahnhof, Lübbecke, Deynhäusen, Spenge, Spradow, Münster.

Sau Frankfurt a. M.: Burgstn., Fränk.-Crumbach, Mülheim.

Sau Heidelberg: Schönau, Walldorf.

Sau Dresden: Bautzen, Elsterberg, Grimma, Halberstadt.

Sau Breslau: Schönberg.

Sau Berlin: Kalau, Ludenwalde, Marienburg, Pasewalk, Stargard, Wusterhausen.

Literatur für Vertrauenspersonen

Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung zum arbeitsgerichtlichen Verfahren

unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften für die tariflichen Schiedsinstanzen und der Ministerialbeurteilung über die Zuständigkeit und das Verfahren der Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten, zusammengestellt und erläutert von Clemens Rörpel. 104 Seiten Text, einseitig bedruckt. Preis geb. 3,50 M., Organisationspreis geb. 2,50 M., kartoniert 2,75 M., Organisationspreis kartoniert 2,00 M.

Der Verfasser verfolgt mit seiner Broschüre den Zweck, den mit vielerlei Aufgaben überlasteten Gewerkschaftsfunktionären und Betriebsräten wenigstens die Sorge um die Kenntnis der Verfahrensbestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und der Zivilprozessordnung weitestgehend abzunehmen, damit sie sich in erster Linie ihren wichtigeren anderen Aufgaben, vor allen Dingen auch der Kenntnis und Durchsetzung des materiellen Rechtes, widmen können. Anders als im materiellen Recht, wo grundsätzliche Erkenntnisse unbedingt erforderlich ist, genügt für den Gewerkschaftsfunktionär und Betriebsrat im Verfahrensrecht meist schon die Kenntnis der Auffassung des Reichsarbeitsgerichts, um danach zu handeln und auf diese Weise Fehler zu vermeiden. Ob die Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen zum Verfahrensrecht auch rein juristisch einwandfrei sind, spielt für den Betriebsrat und Gewerkschaftsfunktionär regelmäßig keine besondere grundsätzliche Rolle. Man muß z. B. nur „wissen“, wie und welche Art Klagen man führen kann, wie der Entlassungsschutz aus dem Betriebsrätegesetz verfahrensmäßig durchzuführen ist, wie die Geschäftsführungstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz verfahrensmäßig durchzuführen sind, wie die Prozessvertretung zu handhaben ist, wie man Berichtigungen der Urteile durchsetzen kann, welche Fristen man einzuhalten hat usw. Ueber alle diese Zweifelsfragen liegen Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts vor. Wenn man sie kennt, kann man Reinefälle vor den Gerichten vermeiden.

Die sämtlichen Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen zum arbeitsgerichtlichen Verfahren, die es überhaupt gibt, sind in der Broschüre berücksichtigt worden. Es ist großer Wert darauf gelegt worden, die einzelnen Materien so durcharbeiten, daß ein in sich abgeschlossenes klares Bild entsteht. Die einzelnen Abschnitte tragen Ueberschriften, die so gewählt sind, daß sie ebenfalls jeder Gewerkschaftsfunktionär und Betriebsrat ohne weiteres verstehen kann. Sie sind seinen Gedankengängen und seiner Sprechweise entnommen. Auf jede juristische Formulierung ist verzichtet worden. Als besondere Neuerung ist erstmalig in dieser Broschüre eine Textseite unterbrochen worden durch eine textfreie Seite, die von den Gewerkschaftsfunktionären und Betriebsräten für Notizen, Nachtragungen und Ergänzungen benutzt werden kann. Aus allen diesen Gründen ist sämtlichen Gewerkschaftsfunktionären und Betriebsräten die Anschaffung dieser Broschüre sehr dringend zu empfehlen.

* Zum Organisationspreise liefern die Buchhandlungen der Verbände, die Volksbuchhandlungen, die örtlichen Verwaltungsstellen der Organisation oder die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S 14, Inselstraße 6a.